



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Mag. BW, PLZ Wohnort1, vom 8. April 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck, dieses vertreten durch Mag. Selma Yildirim, vom 7. April 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2010 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber der vom Finanzamt erlassenen Berufungsentscheidung vom 5. Mai 2011.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) erzielte im Streitjahr 2010 als Lehrer an der Schule1 (Fächer: Gitarre/Komposition und Informatik) sowie als Versicherungsberater der Versicherung1 Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Höhe von € 38.516,50 (Lohnzettel Bundesdienst Kz 210) und € 22.851,16 (Lohnzettel Versicherung1. Kz 210). Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung machte der Bw. Werbungskosten in Höhe von insgesamt € 2.908,98 geltend.

Im Einkommensteuerbescheid 2010 blieben Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines LCD-Fernsehgerätes (Marke Sony KDL-37 EX505, Anschaffungskosten € 809,57; davon steuerlich € 400,00 als Werbungskosten geltend gemacht) sowie Ausgaben

für den Erwerb einer DVD („Die Zauberflöte“ € 33,27) steuerlich unberücksichtigt. Zudem kürzte die Behörde die geltend gemachten Aufwendungen für Internet (Festnetz, Mobil) von € 106,29 auf € 63,77. In der Bescheidbegründung führte die Abgabenbehörde unter Hinweis auf § 20 EStG aus, dass bei den geltend gemachten Werbungskosten betreffend LCD-Farbfernsehgerät sowie Musik-DVD das Aufteilungsverbot greife, weshalb eine Aufteilung in einen privaten bzw. beruflichen Anteil nicht möglich sei. Darüber hinaus sei bei den geltend gemachten Kosten für Internet ein Privatanteil in Höhe von 40% in Ansatz gebracht worden.

Mit Eingabe vom 8. April 2011 berief der Bw. gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 und führte dabei wörtlich aus:

"Der angeführte Sony LCD wird auch als PC-Monitor verwendet. Das wurde eigentlich klar festgehalten. Wenn mir ein reiner Monitor zweifelsohne anerkannt werden würde, warum dann nicht ein Kombigerät, das auch als Monitor verwendet wird? Inzwischen sind fast alle LCD als auch PC-Monitore geeignet. Dieses ist zu dem die wesentlich bessere Wahl, weil für meinen wichtigsten beruflichen Anwendungsbereich (Notensatzpartiturerstellung und Bearbeitung als Gitarrenlehrer!!!) der Monitor nicht groß genug sein kann. Dass der Sony LCD natürlich auch für viele andere Aufgaben wie für meinen Informatikunterricht verwendet wird, bedarf wohl keiner Erklärung. Für eine Lösung mit zwei Geräten, also TV und Monitor getrennt, fehlt mir auch schlichtweg der Platz.

Der Privatanteil wurde von mir durch die Höhe des Betrages, 50% der Anschaffung, den ich zur Abschreibung geltend gemacht habe, sehr wohl berücksichtigt.

Warum mir als Gitarrenlehrer, der nachweislich den Lehrplan geforderten kreativen Arbeiten in besonderem Ausmaß nachkommt, eine DVD der Zauberflöte nicht anerkannt wird, bleibt wohl ein Geheimnis. Dieses Werk ist ein Referenzwerk für viele theoretische Aspekte rund um Arrangement bzw. Komposition. Dass auch unabhängig von meiner spezifischen Arbeit, die Zauberflöte sehr wohl eine starke Verbindung zur Gitarre aufweist, zeigt das Werk Mozart – Variationen Opus 9 für Gitarre von Fernando Sor [...].

Das Reduzieren der Internetkosten ist absolut unverständlich, wobei ich anmerken muss, dass mir nicht nachvollziehbar ist, welche Internetkosten reduziert wurden. Fakt ist, dass der mobile Stick tatsächlich zumindest 90% rein beruflich verwendet wird. Entweder um Kunden als Versicherungs--Berater im Gespräch mittels Webseiten (z.B. AK, VKE, Versicherungsverband usw.) Aussagen zu belegen, den Online-Rechner der Seite <http://www.zinsen-berechnen.de/sparrechner.php> für Auswertungen bestehender Verträge zu verwenden, Offerte vor Ort zu mailen, usw. oder um mit Schülerinnen im Unterricht Materialien, die sie dort zu einem bestimmten Thema gefunden haben zu erörtern und besprechen."

Mit Berufungsvorentscheidung vom 5. Mai 2011 wurde der Berufung teilweise Folge gegeben und der Privatanteil für das Internet mit 10% der anerlaufenen Kosten in Ansatz gebracht. Von den insgesamt unter diesem Titel geltend gemachten Aufwendungen (€ 106,29) wurden somit € 95,66 steuerlich anerkannt.

Was jene im Zusammenhang mit der Anschaffung des LCD-Fernsehgerätes bzw. der Musik DVD stehenden Werbungskosten anbelangt, so blieb diesen die steuerliche Anerkennung mit folgender Begründung versagt.

"Gemäß [§ 16 Abs. 1 EStG 1988](#) sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Nach [§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988](#) dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden.

Diese Bestimmung enthält als wesentliche Aussage ein Abzugsverbot gemischt veranlasster Aufwendungen, dem der Gedanke der Steuergerechtigkeit insoweit zu Grunde liegt, als vermieden werden soll, dass ein Steuerpflichtiger aufgrund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann, was ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen wäre, die eine Tätigkeit ausüben, die eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen.

Die wesentlichste Aussage des [§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988](#) ist daher, wie oben ausgeführt, dass gemischt veranlasste Aufwendungen, also Aufwendungen mit einer privaten und betrieblichen Veranlassung nicht abzugsfähig sind. Bei den von Ihnen genannten Aufwendungen handelt es sich um Ausgaben, die ihrer Art nach die Möglichkeit einer privaten Mitveranlassung zumuten lassen. Nach dem im Steuerrecht zu beachtenden Aufteilungsverbot sind Aufwendungen oder Ausgaben, welche eine betriebliche Veranlassung und eine private Veranlassung vereinen, also gemischt veranlasste Aufwendungen nicht abzugsfähig.

DVDs und Kassetten sind, auch wenn sie eine Inspiration für das Berufsleben erbringen, entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abzugsfähig. Dies zeigt sich auch an der genannten DVD „Die Zauberflöte“. Wenn auch die Anschaffung dieser DVD für ihr Berufsleben dienlich sein kann, wird damit doch typischerweise ein Bedürfnis befriedigt, welches auch die Privatsphäre berührt, und somit ihrer Art nach die Möglichkeit einer privaten Mitveranlassung vermuten lässt. Nach Ansicht des Finanzamtes wird mit der Anschaffung von Werken klassischer Musik auch ein Teil des Kulturlebens wieder gegeben. Die Anteilnahme am Kulturleben ist aber im Bereich der privaten Lebensführung zuzurechnen. Den privaten Haushalt oder der Familiensphäre sind typischerweise Haushaltsmaschinen und -geräte sowie Geräte der Unterhaltungs- und Freizeitindustrie zuzuordnen. Grundsätzlich kommt daher das Aufteilungs- und Abzugsverbot bei Wirtschaftsgütern des privaten Lebensbereiches (Waschmaschinen, Fernseher, Videorecorder, Sportgeräte usw.) zum Tragen. Als solche sind diese Aufwendungen nicht abzugsfähig.

Ihre Aufwendungen für den LCD-Fernseher und die DVD konnten daher nicht anerkannt werden."

Mit Eingabe vom 15. Mai 2011 beantragte der Bw. die Vorlage seiner Berufung an den UFS als Abgabenbehörde zweiter Instanz. Der Bw. bekräftigte darin nochmals, dass er für Arbeiten mit einem Notationsprogramm einen großen Monitor benötige. Er habe sich insbesondere aus ökonomischen Gesichtspunkten sowie unter dem Gesamtkostenaspekt für ein Multifunktionsgerät, also ein Gerät, welches sowohl als Fernseher als auch als PC Monitor einsetzbar sei, entschieden. Weiters sei festzuhalten, dass die vom Finanzamt vertretene Ansicht zur Schlussfolgerung führe, dass auch ein PC Monitor allein steuerlich nicht

abzugsfähig sei, zumal dieser ebenso mittels eines TV-Tuners als Fernsehgerät betrieben werden könne.

Das Finanzamt legte die Berufung dem UFS als Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

Mit Erhebungsauftrag vom 22. August 2011 wurde die Amtspartei ersucht, im Wege eines Ortsaugenscheines ergänzende Ermittlungen in Hinblick auf bislang offen gebliebene Sachverhaltsaspekte vorzunehmen und dabei insbesondere abzuklären, in welchem Raum der in Streit stehende Sony LCD-Fernseher situiert ist.

Mit Erhebungsbericht vom 7. September 2011 übermittelte das Finanzamt die mit dem Bw. aufgenommene Niederschrift vom 6. September 2011. Darin wird festgehalten, dass der Bw. gemeinsam mit seiner Gattin und Kind eine 80m² große Mietwohnung in Wohnort¹ bewohne. Im Wohnverband sei ein kombiniertes Wohn- und Arbeitszimmer, ein Schlafzimmer, ein Kinderzimmer sowie Küche, Vorraum und Bad/WC vorhanden. Der Bw. sei als Gitarrenlehrer sowie als Informatiklehrer an der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik tätig. Der im Wohnzimmer eingerichtete Arbeitsbereich (Schreibtisch und Bürosessel) werde hauptsächlich für den Gitarrenunterricht verwendet sowie fallweise auch für Tätigkeiten im Zusammenhang mit seiner Lehrtätigkeit als Informatiker. Im kombinierten Wohn- und Arbeitszimmer seien an Einrichtungsgegenständen eine Sitzcouch, zwei Sessel, zwei Wandregale, ein CD-Ständer, ein Schreibtisch mit dem darauf befindlichen Sony Fernsehgerät, ein Bürosessel, ein Untertischkasten, ein Laptop, ein Scanner samt Drucker sowie ein Modem vorhanden. Der auf dem Schreibtisch situierte Fernseher sei mit einem Laptop verbunden und diene in diesem Zusammenhang als Monitor. Da in der Wohnung kein weiteres Fernsehgerät vorhanden sei, werde der Fernseher sowohl für berufliche als auch für private Zwecke verwendet. Aus diesem Grunde sei auch eine Aufteilung privat/beruflich mit 50:50 erfolgt. Der besagte Fernseher diene auch als Monitor für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Arbeit als Informatiklehrer bzw. Versicherungsberater. Der Bw. arbeite als Gitarrenlehrer hauptsächlich im kreativen Bereich und komponiere somit eigene Musikstücke, was auch den Einsatz einer eigenen Software bedinge. Für die Detailarbeiten an den Musikstücken sei ein großer Monitor sehr zweckmäßig. Aus diesem Grunde werde ein Fernsehgerät als Monitor verwendet, welches eine Bildschirmdiagonale im Ausmaß von 94 cm aufweise.

Der Prüfer fertigte vom Wohn- und Arbeitszimmer eine Reihe von Digitalfotos an, welche ua. auch den Arbeitsbereich samt dem in Streit stehenden Fernsehgerät abbilden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Die Bestimmung des [§ 20 EStG 1988](#) ordnet an:

(1) Bei den einzelnen Einkünften dürfen nicht abgezogen werden:

1. Die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge.
2. a) Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.
b) [..]

Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung und Verwaltungspraxis liegt die Kernaussage der zitierten Norm in einem Aufteilungs- und Abzugsverbot, das auf den Gedanken der Steuergerechtigkeit beruht. Es soll vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger aufgrund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführt und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abziehbar macht. Dies würde eine sachlich nicht gebotene Ungleichbehandlung gegenüber jenen Steuerpflichtigen darstellen, welche eine Tätigkeit ausüben, die eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen (*Doralt*, EStG, Kommentar Band 2, § 20 Rz. 21/2 ff).

Welche Ausgaben der privaten Lebensführung zuzuordnen sind, kann nur nach der allgemeinen Verkehrsauffassung, also in typisierenden Betrachtungsweise, beurteilt werden. Handelt es sich um typische Ausgaben der privaten Lebensführung, und dazu zählt auch die Anschaffung eines Fernsehgerätes, gilt nachstehende durch die verwaltungsgerichtliche Judikatur geprägte Betrachtung:

Besteht für dieses Wirtschaftsgut tatsächlich eine **private Mitveranlassung**, ändert auch eine betriebliche/berufliche Mitveranlassung nichts daran, dass die anerlaufenen Aufwendungen nicht abgezogen werden können, wenn die betriebliche/berufliche Veranlassung **nicht objektiv nachprüfbar** und **quantifizierbar** ist (VwGH 27.1.2011, [2010/15/0197](#); vgl. auch *Fröhlich* in SWK 2010, Heft Nr. 9 "Die typisierende Betrachtungsweise zur Feststellung einkommensteuerlicher Grenzen"). Sollte hingegen – ausnahmsweise – eine **einwandfreie und nachprüfbare Trennbarkeit** eines betrieblichen/beruflichen Anteils vom privaten Anteil gegeben sein, kommt es zum anteiligen Abzug im Rahmen der Betriebsausgaben oder Werbungskosten.

Fehlt es aber an einer einwandfreien Trennbarkeit, was bei Wirtschaftsgütern des Haushaltes nach verwaltungsgerichtlicher Judikatur in der Regel der Fall ist (siehe unten zitiertes Erkenntnis), führt das einzelne Wirtschaftsgut, respektive der einzelne Aufwand, nur bei einer

(zumindest **nahezu**) **ausschließlichen betrieblichen bzw. beruflichen Nutzung** zur steuerlichen Absetzbarkeit. Eine völlig untergeordnete private Nutzung ist dabei unschädlich; bei dieser geht es aber nicht um ein quantifizierbares Ausmaß, ist doch ein solches gerade nicht feststellbar. Vielmehr ist eine bloß gelegentlich zu beobachtende private Nutzung im Verhältnis zur überragend im Vordergrund stehenden betrieblichen/beruflichen Nutzung nicht schädlich (*Zorn* in Hofstätter Reichel, Einkommensteuer Kommentar, § 20, Rz 3.1). Eine derartige nahezu ausschließlich betriebliche Nutzung könnte beispielsweise bei einem Fernseher, welcher sich in der Gaststube eines Gasthauses befindet, vorliegen. Bei Aufwendungen, die den Kreis der privaten Lebensführung tangieren, ist aber grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen (VwGH vom 25.11.2009, Zl. 2007/14/0260).

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich in seinem Erkenntnis vom 27.1.2011, 2010/15/0197, zur gegenständlichen Thematik wie folgt geäußert:

„Wirtschaftsgüter des Haushaltes des Steuerpflichtigen sind grundsätzlich ebenfalls vom Abzugsverbot umfasst. Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn eine eindeutige, klar nachvollziehbare Trennung zwischen der privaten Veranlassung der Anschaffung einerseits und der betrieblichen bzw. beruflichen Veranlassung andererseits gegeben und die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung nicht bloß völlig untergeordnet ist. Eine Aufteilung kann aber nicht vorgenommen werden, wenn mangels klarer Quantifizierbarkeit der einzelnen Anlässe objektiv kein Aufteilungsmaßstab besteht (Doralt/Kofler, EStG11, § 20 Tz 26) und damit ein entsprechendes Vorbringen des Steuerpflichtigen nicht über die Behauptungsebene hinausgehen kann und keiner Überprüfung zugänglich ist. Soweit bei vielen Arten von Wirtschaftsgütern eine derartige objektive und einwandfreie Trennbarkeit nicht möglich ist, kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine Berücksichtigung von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis für eine (zumindest beinahe) gänzliche betriebliche bzw. berufliche Veranlassung erbringt (vgl. die bei Doralt/Kofler, EStG11, § 20 Tz 21/2 und Tz 22 zitierte hg. Rechtsprechung). Unter Umständen kann ein solcher Nachweis auch bloß für die über die Grundausrüstung eines Haushaltes hinausgehenden Wirtschaftsgüter einer bestimmten Art möglich sein (vgl. Lenneis, Abgrenzung der Betriebsausgaben/Werbungskosten von den nicht abzugsfähigen Aufwendungen gemäß § 20 EStG - Aufteilungsverbot, in GS-Quantschnigg, Wien 2010, 231, 237, sowie zB die zu Tageszeitungen ergangenen hg. Erkenntnisse vom 30. Jänner 2001, 96/14/0154, und vom 10. September 1998, 96/15/0198).

Wirtschaftsgüter des Haushaltes und der Lebensführung, wie insbesondere Fernseher, Radio, MP3-Player, Foto(digital)kamera, Filmkamera, übliches Tageszeitungsabonnement, führen somit - entgegen der im angefochtenen Bescheid zum Ausdruck gebrachten Ansicht - idR nicht zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 25. November 2009, 2007/15/0260).

Die behördliche Überprüfung eines (behaupteten) Nutzungsausmaßes ist bei den genannten Wirtschaftsgütern des Haushaltes des Steuerpflichtigen entweder unmöglich oder wäre nur unter nicht vertretbarem Eingriff in die Privatsphäre des Steuerpflichtigen durchführbar. So wird es beispielsweise zwar zutreffen, dass ein Politikjournalist das im Wohnzimmer seiner Privatwohnung aufgestellte Fernsehgerät auch zum Verfolgen von Nachrichtensendungen und damit für berufliche Interessen nutzt. Damit ist aber insbesondere noch nichts über das Ausmaß der privaten Nutzung dieses Gerätes und damit darüber ausgesagt, ob eine berufliche Nutzung vorliegt, die ein bloß untergeordnetes

Ausmaß übersteigt. Dazu kommt der nicht vollständig zu vernachlässigende Umstand, dass dem Steuerpflichtigen die Anschaffungskosten für das Fernsehgerät in seinen Wohnräumen in gleicher Weise angefallen wären, wenn dieses ausschließlich einer privaten Nutzung diene."

A) Sony LCD-Fernsehgerät

Wie aus dem Berufungsvorbringen sowie der niederschriftlichen Einvernahme des Berufungswerbers zu ersehen ist, steht der in Streit stehende LCD-Fernseher im Wohnzimmer des Berufungswerbers, welches gleichzeitig auch als Arbeitszimmer fungiert, auf einem dort situierten Schreibtisch. Das besagte Fernsehgerät wird nach Angaben des Bw. zu ca. 50 % als Fernseher, somit privat, verwendet. Zu weiteren ca. 50% wird das Gerät als PC Monitor eingesetzt und dient somit unbestritten der beruflichen Verwendung. Insbesondere für Arbeiten mit dem Notationsprogramm aber auch für andere Arbeiten erweist sich der große Bildschirm als vorteilhaft.

Damit ist klargestellt, dass eine überwiegende bzw. nahezu ausschließliche berufliche Verwendung des Wirtschaftsgutes "LCD-Fernseher" nicht stattfindet. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der erkennende Senat es für unzulässig hält, das Wirtschaftsgut "LCD-Fernseher" nach Art seiner Verwendung in zwei verschiedenartige Wirtschaftsgüter, nämlich Fernsehgerät (Empfangsgerät) und Bildschirm, aufzuspalten. Der Sony LCD-Fernseher bildet nach der Verkehrsauffassung ein einheitliches Wirtschaftsgut, welches – typisierend betrachtet – wohl primär die Funktion eines Fernsehgerätes erfüllt. Erst in zweiter Linie kann dieses Gerät durch die bildröhrenlose LCD-Technik auch als externer Monitor zum Einsatz gebracht werden.

Da eine (nahezu) ausschließliche berufliche Verwendung des Sony LCD Fernsehgerätes nach den eigenen Angaben des Bw. offensichtlich nicht stattfindet, käme die vom Bw. ventilerte anteilmäßige Abzugsfähigkeit nur dann zum Tragen, wenn eine einwandfreie Trennung des beruflichen und privaten Anteils vom Bw. **nachgewiesen werden** kann und eine **Überprüfung dieser Angaben durch die Behörde** möglich wäre. Bei einem Fernsehgerät, welches noch dazu das einzige in der Wohnung ist, ist allerdings weder der Nachweis über das tatsächliche Ausmaß der beruflichen bzw. privaten Nutzung möglich, noch wären etwaige Angaben des Steuerpflichtigen zum jeweiligen Nutzungsausmaß behördenseits überprüfbar. Um das tatsächliche Ausmaß der privaten Nutzung feststellen zu können, müsste der Bw. nicht nur Aufschreibungen über seinen privaten Fernsehkonsum führen, sondern auch über den seiner Familienmitglieder. Selbst wenn derartige Aufschreibungen vorlägen, wären sie einer Überprüfung nicht zugänglich. Eine – wie im vorliegenden Fall erfolgte – schätzungsweise Ermittlung des beruflichen Nutzungsanteils ist jedenfalls nicht hinreichend.

Aufgrund der vorliegenden – eindeutigen – höchstgerichtlichen Judikatur war die gegenständliche Berufung in diesem Punkte als unbegründet abzuweisen.

B) DVD „Die Zauberflöte“

Auch diesbezüglich ist grundsätzlich dieselbe Betrachtungsweise anzustellen wie beim vorhergehenden Berufungspunkt. Soweit Aufwendungen für die Lebensführung und solche, die beruflicher Natur sind, sich nicht einwandfrei trennen lassen, ist entsprechend dem Aufteilungsverbot der gesamte Betrag nicht abzugsfähig. Bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen von Kosten der Lebensführung hat der Verwaltungsgerichtshof als Ergebnis einer gebotenen typisierenden Betrachtung in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass etwa die Anschaffung von Werken der Literatur, die von allgemeinem Interesse oder für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt sind, nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung begründet. Aber auch Tonträger betreffen als Teil des Kulturlebens die private Lebensführung, weil die Anteilnahme am Kulturleben dem Bereich der Lebensführung zuzuordnen ist, mag sie auch Inspiration für die Berufstätigkeit erbringen (VwGH 25.11.2009, 2007/15/260 und die dort zitierte weitere Judikatur).

Für den erkennenden Senat entspricht es dem allgemeinen Erfahrungsgut, dass die Anschaffung des Werkes „Die Zauberflöte“ nicht nur für die Berufsgruppe der Musik- bzw. Gitarrenlehrer interessant ist, sondern auch für jenen Teil der Bevölkerung (mit vornehmlich höherem Bildungsgrad), der am (musikalischen) Kulturleben teilnimmt. Damit stellt die in Streit stehende DVD typischerweise einen gemischt veranlassten Aufwand dar, welcher unter das Abzugsverbot des [§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988](#) fällt.

C) Privatanteil Internet

In der Berufungseingabe führt der Bw. aus, dass der berufliche Anteil am Internet zumindest 90% betragen würde. Im Rahmen der Berufungsvorentscheidung folgte das Finanzamt diesem Berufsbegehren und brachte einen Privatanteil in Höhe von 10% in Ansatz.

Der UFS sieht keine Veranlassung von dem im Berufungsschreiben begehrten und letztlich in der finanzamtlichen Berufungsvorentscheidung in Ansatz gebrachten Privatanteil abzugehen.

Der Berufung wird in diesem Punkte Folge gegeben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Jänner 2012